

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 16. Juli 1912.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: der Ministerien des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, des Innern und der Finanzen: den Vollzug des Zuwachsteuergesetzes betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Aufhebung des Pfastergeldes und die Auscheidung von Landstraßen betreffend; die Aufhebung des Hissfallenergesetzes betreffend; die Vereinigung der Gemeinden Fuchstobel und Gehrenberg mit der Gemeinde Urnau betreffend; den Vollzug des Viehsteuergesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. Juli 1912.)

Den Vollzug des Zuwachsteuergesetzes betreffend.

Die Verordnung vom 1. April 1911, den Vollzug des Zuwachsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 208 ff.), erhält in § 1 Absatz 1 folgenden Zusatz:

„Das Grundbuchamt ist berechtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die selbständige Verwaltung der Zuwachsteuer einem dem Grundbuchamt zugewiesenen Finanzbeamten zu übertragen“.

Karlsruhe, den 3. Juli 1912.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

von Bodman.

Rheinboldt.

Fell.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Juli 1912.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Juni 1912 in den Grundbuchbezirken Luda und Hochhausen (beide im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 5. Juli 1912.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsh.

Trautwein.